Landkreis Ammerland

Mitteilungsvorlage
öffentlich

Vorlage Nr.: MV/016/2023

Federführung:	Dezernat IV	Datum:	13.02.2023
Bearbeiter:	Jasper Thalmann		

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	**Termin**
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	02.03.2023

Aktueller Sachstand der Windenergieplanung in Niedersachsen;
Festlegung von Teilflächennutzungszielen Windenergie

Unterschrift

gez. Jürgens

Sachverhalt:
Dez. IV/Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung (63) Westerstede 13.02.2023

Aktueller Sachstand der Windplanung in Niedersachsen;
Festlegung von Teilflächennutzungszielen Windenergie

1) Von Negativ- zu Positivplanung

Der für die Energiewende erforderliche Ausbau der Windenergie kann auf der Ebene der Raumordnung als Teil der Regionalplanung sowie auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung mit Hilfe der Flächennutzungsplanung erfolgen. § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB privilegiert grundsätzlich den Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) im planungsrechtlichen Außenbereich.

Voraussetzung hierfür ist ein schlüssiges planerisches Gesamtkonzept, das der privilegierten Nutzung substanziell Raum schaffen soll. Dafür werden an einer oder mehreren Stellen „positive Standortzuweisungen“ vorgenommen, während der übrige Planungsraum von WEA freizuhalten und zu schützen ist. Diese Konzentrationsplanung beruht auf harten Tabuzonen, die der Nutzung der Windenergie von vornherein nicht zur Verfügung stehen, und weichen Tabuzonen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Diese Ausschlussplanung (Negativplanung) ist rechtlich angreifbar, da sie klare Flächen definiert und außerhalb der ausgewiesenen Flächen WEA ausschließt.

Mit der Einführung des „Sommerpakets“ im Juli 2022 wurde die Planung von einer Negativ- auf eine Positivplanung umgestellt. Die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist nicht länger auf Windenergieausbauvorhaben anwendbar. Stattdessen hat der Bund nun den Ländern mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verbindliche Flächenbeitragswerte zugewiesen. Niedersachsen muss diese bis Ende 2027 mit 1,7% bzw. bis Ende 2032 mit 2,2% der Landesfläche für die Windenergie sichern. Wenn diese Flächenbeitragswerte vor oder bis zu den jeweiligen Stichtagen erreicht werden, dann sind WEA innerhalb der ausgewiesenen Flächen weiterhin privilegiert zulässig und außerhalb der Flächen entfällt die Privilegierung und Vorhaben werden dann nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstige Bauvorhaben bewertet.

2) Teilflächenziele

Niedersachsen macht von § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG Gebrauch und versucht, den Flächenwert von 2,2 % anhand einer eigenen Flächenpotenzialstudie möglichst fair auf die Landkreise/Planungsregionen in Form von sogenannten regionalen Teilflächenzielen zu verteilen. Ein Entwurf dieser Studie wurde den Trägern der Regionalplanung am 06.02.2023 vorgestellt. Das Land Niedersachsen muss diese Werte nun noch in eigenes Recht übertragen. Für das Ammerland ist ein Wert von 0,84 % der gesamten Landkreisfläche im Rahmen einer „Rotor-Out“ Planung vorgesehen.

3) 0,84 % - Ein Ziel für den Landkreis

Das regionale Teilflächenziel von 0,84 % gilt für das gesamte Landkreisgebiet und muss bis zum 31.12.2026 ausgewiesen werden. Es ergibt sich also eine „Schicksalsgemeinschaft“ zwischen Landkreis, den Gemeinden und der Stadt

Westerstede. Bei einigen Gemeinden ist es bereits jetzt absehbar, dass diese auch bei Anwendung einheitlicher Kriterien (z. B. Abstand zu Wohnnutzungen) keine 0,84 % der eigenen Fläche für Windenergie darstellen können. Hier sollte es möglichst keine Benachteiligungen für Bürgerinnen und Bürger in einer Gemeinde mit weniger Potentialflächen geben, so dass andere Gemeinden mit größeren räumlichen Potenzialen möglichst mehr Flächen ausweisen, damit der Landkreis Ammerland das Teilflächenziel von 0,84 % insgesamt erreichen kann.